

zum Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 20/501)

Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1283

Position zum Antrag

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein unterstützen den Antrag der FDP-Fraktion. Die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wurden seit 2009 nicht mehr angepasst und haben aufgrund der stark gestiegenen Immobilienpreise mittlerweile ihre Entlastungswirkung eingebüßt. Zu beobachten sind zunehmenden Wertsteigerungen des vererbten bzw. verschenkten Vermögens bei gleichbleibenden Freibeträgen. Vor allem die Situation in den Tourismusregionen Schleswig-Holsteins zeigt die Notwendigkeit einer Reform der Freibeträge auf.

Für die familiengeführten Betriebe in Schleswig-Holstein ist diese Entwicklung problematisch, da die angepassten Verfahren auch die Bewertung von Geschäftsgrundstücken betreffen und damit den Nachfolgeprozess im Unternehmen erheblich belasten können. Da die Bewertungsanpassung verfassungsgerichtlich vorgegeben ist, verbleibt nur der verfassungsfeste Weg, Freibeträge zu erhöhen.

Position zu den einzelnen Fragen

Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Bewertungsregelungen für Immobilien für die Eigentümer in den Tourismusregionen bzw. den angespannten Immobilienmärkten, insbesondere auf den Inseln und Halligen?

Die Situation in den Tourismusregionen Schleswig-Holsteins zeigt wie unter einem Brennglas auf, weshalb eine Reform der Freibeträge notwendig ist. Z.B. haben sich die durchschnittlichen Angebotspreise im ersten Quartal 2022 auf den nordfriesischen Inseln binnen eines Jahres um 17,1 Prozent auf 14 115 Euro pro Quadratmeter erhöht (Quelle: VON POLL REAL ESTATE). Der Kreis Nordfriesland zählt in Bezug auf den Quadratmeterpreis zu den zehn teuersten Landkreisen bundesweit (Quelle: Postbank Immobilienatlas).

Die Freibeträge wurden seit 2009 nicht mehr angepasst und haben aufgrund der stark gestiegenen Immobilienpreise mittlerweile ihre Entlastungswirkung eingebüßt. Die zunehmenden Wertsteigerungen des vererbten bzw. verschenkten Vermögens bei gleichbleibenden

Freibeträgen lassen sich auch in der Statistik ablesen: Im letzten Jahrzehnt und seit der Reform 2016 ist das Steueraufkommen stark gestiegen, von 4,3 (2009) auf 9,8 Milliarden Euro (2021).

Infolge der 2022 angestoßenen Anpassung im Bewertungsgesetz wird es zu Steuererhöhungen kommen. Problematisch ist die Reform der Bewertung für die familiengeführten Betriebe in Schleswig-Holstein insofern, dass die angepassten Verfahren auch die Bewertung von Geschäftsgrundstücken betreffen. Da die Bewertungsanpassung verfassungsgerichtlich vorgegeben ist, verbleibt nur der verfassungsfeste Weg, Freibeträge zu erhöhen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER machen sich seit langem dafür für eine Indexierung steuerrechtlicher Tarife, Zinssätze, Freibeträge etc. stark. Damit würden langwierige politische Diskussionen um reine inflationsausgleichende Maßnahmen reduziert und ein Beitrag für mehr Verlässlichkeit und Ehrlichkeit in der Steuerpolitik geleistet.

Es steht außer Frage, dass die reformbedingte Steuererhöhung nicht überall in Deutschland in gleicher Höhe ausfällt und regionale Unterschiede vorhanden sind. Eine möglicherweise scheinbar naheliegende Lösung über eine Regionalisierung der Freibeträge auf Immobilienvermögen ist jedoch eindeutig abzulehnen. Die Mitglieder des Verbandes DIE FAMILIENUNTERNEHMER vererben Betriebe mit Liegenschaften in verschiedenen Bundesländern. Ein Flickenteppich mit Teil-Freibeträgen würde zu erheblichen bürokratischen Belastungen führen.

Wie bewerten Sie den Vorschlag, einen progressiven Steuertarif für Erbschaften einzuführen?

Der aktuelle Erbschaftsteuersatz ist progressiv angelegt. § 19 ErbStG zeigt einen mit Wertzunahme des steuerpflichtigen Erwerbs steigenden Prozentsatz in sieben Stufen von 7 Prozent bis 30 Prozent.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER befürworten eine Beibehaltung des progressiven Verlaufs im Einklang mit den bestehenden, verfassungsrechtlich abgesicherten Verschonungsmöglichkeiten für Familienunternehmen. Eine möglicherweise in der Frage insinuierte Abschaffung der Verschonungsregeln ist aus vielerlei Gründen abzulehnen. Die Gründe, die gegen eine Verschärfung der Erbschaftsteuer sprechen, werden in der Antwort auf die folgende Frage erläutert.

Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?

Es sollte im Interesse einer nachhaltigen Politik liegen, dass Unternehmen an die nächste Generation übertragen und nicht verkauft werden. Familienunternehmen stellen 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze und 80 Prozent der Ausbildungsplätze. Eine erhöhte Unternehmensbesteuerung riskiert diese volkswirtschaftliche Stärke.

Die ohnehin lediglich für mittelständische Familienunternehmen geltenden Verschonungsregeln greifen nur dann, wenn die Zahl der Arbeitsplätze auch nach dem Generationenwechsel auf einem

konstanten Niveau verbleibt. Diese Verschonung hat das Bundesverfassungsgericht explizit als verfassungskonform bewertet. Die Möglichkeit, von der Erbschaftsteuer verschont zu werden, hat einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, dass die Eigenkapitalquote in Familienunternehmen besonders hoch ist. Dieser Umstand erlaubt es den Betrieben, unabhängig von Banken und externen Kreditgebern zu wirtschaften. Das ist insbesondere in Krisenzeiten sehr wichtig – und hat mitgeholfen, dass Familienunternehmen hierzulande während der Finanzkrise, aber auch in Zeiten der Corona-Pandemie, die überwiegende Anzahl der Arbeitsplätze erhalten konnten. Eine Verschärfung der Verschonungsregeln würde diese Stabilität aufs Spiel setzen.

In der Debatte um die Erbschaftsteuer ist die Unterscheidung zwischen Privat- und Betriebsvermögen von zentraler Bedeutung. Wird Betriebsvermögen vererbt, profitieren von der Verschonung in erster Linie die Menschen, die in dem Betrieb beschäftigt sind. Warum sollte eine in einem Familienbetrieb angestellte Person bei einem betrieblichen Generationenwechsel um seinen Job fürchten müssen, während in einem managergeführten Konzern die Mitarbeiter bei einem solchen Wechsel nicht betroffen sind? Unternehmer tragen ihren positiven Teil zur Gesellschaft auch bei, indem sie Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze schaffen, Investitionen und Forschung vorantreiben, und in ihrer Region verwurzelt sind.

Eine Verschärfung der Erbschaftsteuer würde darüber hinaus einen Rückgang von Investitionen bedeuten: Familienunternehmen müssten das schon lange im Voraus Rücklagen bilden, um sich auf mögliche Belastungen einzustellen. Das hieße, dass Investitionen zurückgefahren werden müssen und weniger neue Stellen geschaffen werden können.

KONTAKT

DIE FAMILIENUNTERNEHMER in Schleswig-Holstein

Landesvorsitzender Rüdiger Behn

Kadekerweg 2

24340 Eckernförde

Tel. 04351 479111

r.behn@behn.de